



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 104

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/440 und Corr.1)]

64/177. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen und unter Hinweis auf alle Aspekte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/272 vom 5. September 2008, in der sie die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen, und die Notwendigkeit bekräftigte, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/195 vom 18. Dezember 2008, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu vertiefen,

1. *lobt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, dafür, dass es den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium technische Hilfe gewährt, um die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro, im Rahmen seines Mandats seine diesbezüglichen Anstrengungen in enger Abstimmung mit dem Aus-*



schuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung weiter zu verstärken;

2. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies unverzüglich zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag verstärkt technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte, bei ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht und beim Aufbau von Kapazitäten zu ihrer Durchführung zu leisten;

3. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*, die internationale Zusammenarbeit so weit wie möglich zu verstärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich indem sie gegebenenfalls im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag diesbezügliche technische Hilfe zu leisten;

4. *erkennt an*, wie wichtig die Schaffung und die Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme sind, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht als wesentlicher Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung, bei seinem Programm der technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung, sich im Rahmen seines Mandats verstärkt um den weiteren systematischen Aufbau rechtlichen Spezialwissens auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten zu bemühen und den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten für die Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu leisten, insbesondere durch die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und Veröffentlichungen und die Schulung von Strafjustizbeamten, und ersucht das Büro, der Kommission für Verbrennsverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten und zwanzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrennsbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu

leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, und im Rahmen der Strategie des Büros für den Zeitraum 2008-2011² wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009*

¹ Resolution 60/288.

² Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.